

Landplagen über Nidwalden : das Hexenwesen

Autor(en): **Odermatt-Lussy, Maria**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Nidwaldner Kalender**

Band (Jahr): **94 (1953)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1033557>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sandplagen über Nidwalden

Das Hexenwesen

von Maria Odermatt-Lussy

Der Glaube an Hexen und Hexenwerk geht durch alle Zeiten, findet sich in jeder Religion und bei allen Völkern. Unter Hexerei verstund man jene unheimliche Kunst, welche mit Hilfe unterirdischer Kräfte und Gewalten dem Einzelnen oder ganzen Dorfschaften übles anwünschen, oder tatsächlich antun konnte. Um das Hexenwerk ausüben zu können, erhielten die Hexen vom Teufel in Persona allerlei Pulver, Tränklein, Körner und Poley (Kügelchen). Damit konnten sie Blitz und Sturm, Hagel und Wassernot heraufbeschwören, Menschen und Tiere behexen. Die Unholden oder Hexen verstunden es, sich unsichtbar zu machen, sich in Katzen, Füchse oder Elstern zu verwandeln. Sie ritten in bestimmten Nächten auf Böcken, Säuen oder auf dem Besen, dessen Stiel mit einer Zaubersalbe eingerieben wurde, zum Schornstein hinaus an den Hexensabbat, um dort ihrem Buhlen, dem Bösen, zu huldigen und von ihm mit dämonischen Kräften ausgestattet zu werden. Der Hexensabbat wurde mit großem Gepränge gefeiert. Es wurde gegessen und getrunken in Hülle und Fülle, doch gab es kein Brot und Salz und „nachher waren alle doch noch hungrig“. Am Hexentanz erging an alle der Befehl, Vieh und Leute zu verderben und Gott und den Heiligen zu entsagen. Der Teufel verschenkte Goldstücke in Menge, doch „waren sie beim Ertragen nur Saub.“

Eine Wiese bei Pratteln im Baselland, „die Brattelenmatt“, war der am weitaus berühmteste Hexenplatz in der Schweiz. Nidwaldner Hexentanzplätze, die in den Gerichtsprotokollen aufgeführt sind, waren: Auf dem Großächerli, auf dem Holzwang, auf Trogmatt und Rugisbalm, auf der Dalenwiler Allmend, in den Erlen und auf der Huob zu Oberdorf. Noch heute spricht man vom Hexentanz unterhalb Rickenbach.

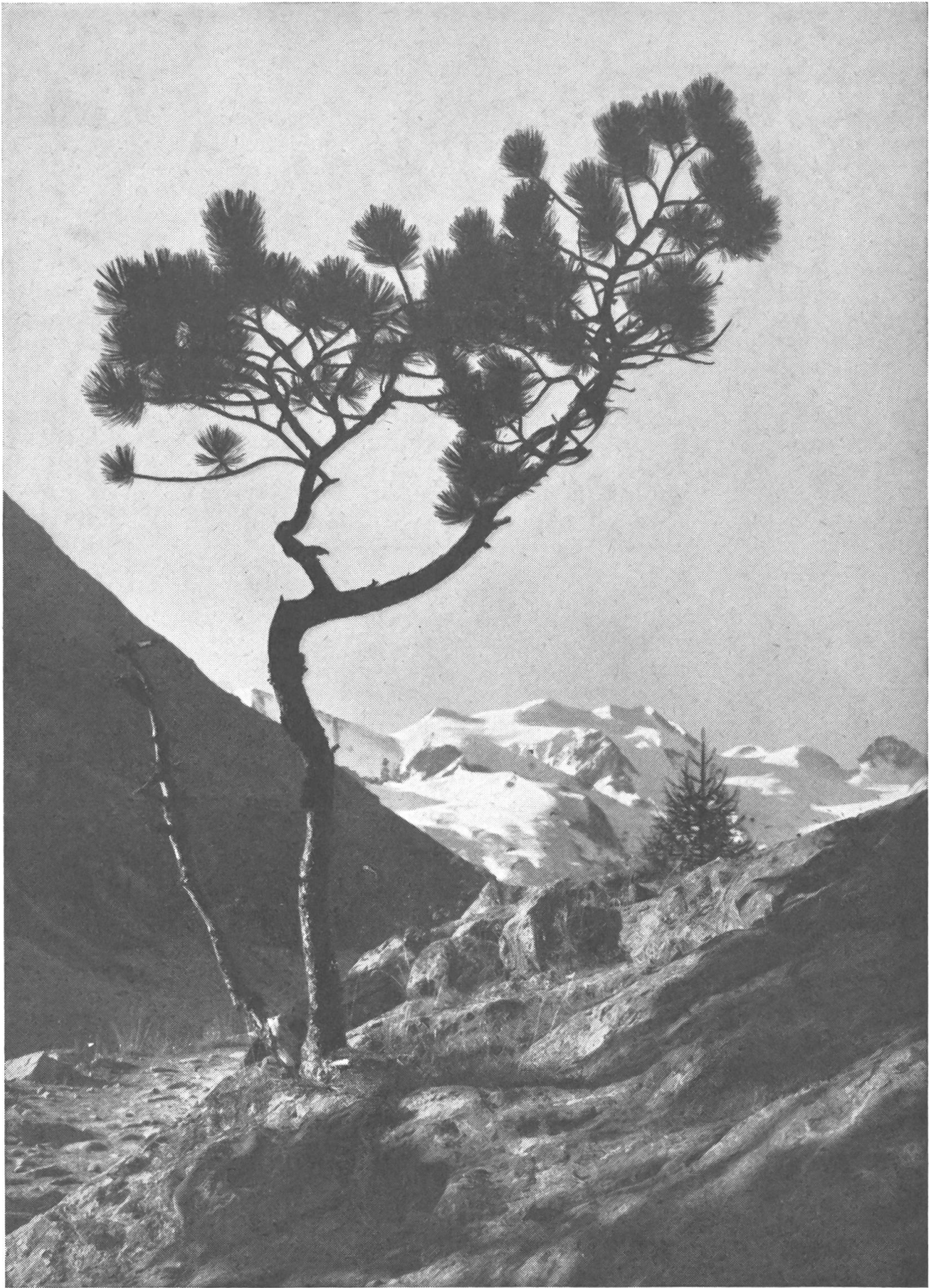
Jedes Unglück, die Naturkatastrophen, Seuchen in Haus und Stall, wurden den Unholden zugeschrieben. Dieser unsinnige Aberglaube beherrschte jahrhunderte lang

als fürchterliche Psychose die Menschheit, und in deren Phantasie entstanden eine Unmenge Hexen, die als Helfershelfer des Teufels jeglichen Schadenzauber anrichten konnten. Die Unwissenheit des Volkes, sein moralischer Tiefstand, die mysteriösen Phantastereien der Astrologen und Alchimisten förderten die Ausbreitung des unheimlichen Wahnes. Jeder, der an Verstand und Einsicht über der Menge stand, war verdächtig, jeder vermutete im Nächsten eine Hexe. Ältere Frauen, solche mit auffallend körperlichen Gebrechen (Kropf, rote Nase, Trifaugen, Buckel, Klumpfuß), waren am meisten in Gefahr, als Hexe verschrien und eingezogen zu werden. Gerüchte und Verleumdung waren an der Tagesordnung, und nicht Ansehen noch Reichtum schützten vor Verdacht und Anzeige.

Der Scheiterhaufen von Orléans, auf dem 1431 die, jetzt heilig gesprochene Jeanne d'Arc, als Hexe verbrannte, ward zum lodernden Fanal für tausend und abertausend weitere Hexenbrände. Ueberall wurde nach Hexen gefahndet, wurden Männer, Frauen und Kinder verleumdet, aufgegriffen, vor das Hexengericht gestellt und durch unmenschliche Folterungen zu Geständnissen gezwungen.

Die unheilvolle Schrift, „der Hexenhammer“, verfaßt 1487, bis 1669 ergänzt, wurde zum allgemeinen Gesetzbuch für protestantische und katholische Gerichte, das die systematische Hexenverfolgung befahl, die Anwendung der Folter erlaubte, das unmenschliche Rechtsverfahren steigerte und die grausame Härte der Urteile schützte.

Die eigentlichen Hexenprozesse begannen zu Ende des 15. Jahrhunderts, verbreiteten sich wie eine Pest über ganz Europa, erfaßten Völker jeder Sprache und Religion und waren eines der schwärzesten Kapitel in der Geschichte des christlichen Abendlandes. Die entsetzlichen Auswüchse bei den Hexenprozessen sind in den damaligen Zeitverhältnissen und in der Entartung der Ju-



Bernina

Photo Mehrkämpfer

ftiz und Rechtspflege zu suchen. Dieses „Rechtsverfahren“ wurde jahrhundertlang ausgeübt, ungezählte schuldlos gefoltert und mit dem Tode bestraft. Die Folter — diese wahnsinnige Ausgeburt menschlicher Verirrung und furchtbarste Waffe der Hexenrichter — erzwang in den meisten Fällen ein Geständnis und machte die Hexenprozesse damals zum grauenvollen Welt-drama. Die große Zahl der Geständnisse in den Hexenverhören sind in der qualvollen Anwendung der Folter zu suchen und noch heute würden ebensoviele Hexen zu verurteilen sein, wenn beim Verhör das gleiche Mittel, die Folterung angewendet würde und Richter mit zweifelhafter Mentalität zu Gerichte säßen!

Trotzdem ist es auffallend, wie so viele der Beteiligten mit Beharrlichkeit ihre Unschuld zu beteuern vermochten.

Gerechte Männer katholischer und protestantischer Konfession sind schon im 16. und 17. Jahrhundert in Wort und Schrift gegen den Hexenwahn aufgetreten, doch war es erst im 18. Jahrhundert allgemein möglich, den Hexenglauben in der Gesetzgebung unschädlich zu machen und dem Justizmorden ein Ende zu setzen. Folter und Galgen wurden in der Schweiz erst unter der Helvetik abgeschafft.

Mitten in der Gluthitze der Hexenbrände erschien 1631 zu Rinteln in Deutschland ein Buch mit dem Titel: „Cautio criminalis“. Verfasser war der Jesuit P. Friedrich von Spe, geb. 1595 in Köln, wo er später Professor der Moraltheologie wurde. Sein Buch wandte sich in 51 Fragen an die deutschen Fürsten, Räte, Juristen und Beichtväter und war eine vernichtende Kritik an dem Verfahren der Hexenprozesse. Zur Zeit der größten Hexenverfolgungen war P. Spe Professor in Paderborn und hat dort mehr als 200 Hexen jeglichen Alters und Standes zum Tode vorbereitet und auf dem letzten Weg begleitet. Der Kummer über das himmelschreiende Unrecht, das er miterlebte, hatte seine Haare vor der Zeit gebleicht. In seiner Schrift bekennt er: „Ich schwöre feierlich, von den Vielen, die ich zum Richtplatz begleiten mußte, war niemand, von denen man nach reiflicher

Ueberlegung behaupten konnte, daß sie des Verbrechens schuldig waren, dessen man sie angeklagt hatte“.

Mit der Stimme eines Propheten und der Erregung eines Mannes, der all die Greuel und Schrecknisse des Hexenwahnes miterlebte, hat Pater Spe in seiner Schrift an das Weltgewissen appelliert und zu Mitleid und Vernunft gemahnt. Ihm ist es zum großen Teil zu verdanken, daß die Hexenverfolgungen in Europa aufhörten. P. Spe starb eines gottseligen Todes am 7. August 1635.

In der Schweiz war P. Martin Hunger aus dem Stifte Einsiedeln ein mutiger Bekämpfer der Hexenverfolgungen und Pfarrer Mathias Barmettler in Nidwalden.

Mathias Barmettler war der Sohn des Balthasar und der Anna Hasler und in sein Geburtsjahr fällt die Gründung des Borromäischen Kollegiums in Mailand, dessen Stipendiat er später wurde. Am 1. März 1626, just zur Zeit des größten Hexenwahnes, wurde Mathias Barmettler zum Pfarrer von Stans gewählt. Er war der erste und vorzüglichste einer ganzen Reihe tüchtiger Seelsorger auf der Pfarreipfrund zu Stans. Als Pfarrherr erlebte er den großen Sterbet 1626—28, doch ein noch größerer Kummer als der Pesttod seiner Pfarrkinder, war für ihn das Schicksal jener, die als Hexen auf dem Rathaus zu Stans unschuldig gefoltert und verurteilt wurden. Mit unerhörtem Mut eiferte er gegen den Hexenwahn und stellte Volk und Behörden das Unmenschliche dieses Gerichtsverfahrens vor Augen. Sein Eifer setzte ihn selber in den Verdacht der Hexerei, er wurde vom Landrat ernst und drohend verwiesen. In einem Schreiben wurde ihm erklärt: „falls eine klag käme, solle man die gemeinen Kilchgenossen zemen haben und ein andern rüewigen Pfarrer erwellen gwalt haben.“ Trotzdem hörte er nicht auf, gegen den Wahwitz zu wettern und fiel dadurch völlig in die Ungnade der wohlwysen Herren, die ihn merkwürdiger Weise dennoch zum Beichtvater der Hexen ernannten. Da ihn das innigste Mitleid mit den Armen beseele, war es ihm sicher selber ein Trost, ihnen in den jammervollen

Stunden mit den Tröstungen der Kirche bestehen zu dürfen.

Durch diese Ereignisse vor der Zeit gramgebeugt und gealtert, resignierte er im Jahr 1632 als Pfarrer von Stans und gründete die heutige Klosterkaplanei, wo er als hochverehrter Wohltäter des Klosters St. Klara und des Volkes seine Tage am 8. Jänner 1658 beschloß.

zeß drängte. Die Hexen wurden auf Karren gebunden aufs Rathaus geführt, damit ihnen durch die Berührung mit Erde (Herd) die Zauberkräfte nicht erhalten blieben. Als besonders erfolgreich galt die Verhaftung auf einer Brücke! In Nidwalden wurden die Hexen im Rathhausturm eingesperrt. Oft wochenlang schmachteten die armen Geschöpfe in den elenden Verliehen und sahen



**Peinliches Verfahren gegen zwei als Hexen angeklagte Frauen,
Mutter und Tochter in Zürich**
(Original in der Zentralbibliothek in Zürich)

Die Landplage der Hexenverfolgung kam von der Waadt über Bern auch in die Innerschweiz und bereits im Jahre 1498 ist in Unterwalden die Mutter des Peter Kündig als Hexe verdächtig durch die Zeugenaussage des Zöllners an der Brücke zu Gisikon bestätigt.

Zur Verhaftung einer Hexe oder eines Hexenmeisters hatten die Behörden freie Kompetenz, wenn das Gerücht und die Kundschaft des Landweibels auf einen Pro-

mit Angst und Bangen der Stunde entgegen, da sie vor dem Hexengericht zum Verhör zu erscheinen hatten. Im gleichen Turm befindet sich die Folterkammer, die in Stans, wie anderorts, stets hinter dicken Mauern sich befand, damit die Schmerzensschreie der Gepeinigten nicht gehört wurden.

Auch in Obwalden, Luzern, Schwyz und Zug loderten die Hexenbrände. Der erste urkundliche Hexenprozeß in Sarnen fällt in das Jahr 1592. Dreny Gerig wurde als er-

ste Heze verurteilt. Im Herenturm zu Sarnen, in einem 3 bis 4 Meter tiefen Verlies, wurden die Hegen gefangen gesetzt. 1589 wurden sieben Frauen, 1629 33 Personen als Hegen hingerichtet und verbrannt. 132 Personen wurden als Hegen und Zauberer in Obwalden gerichtet. Der letzte Hegenprozeß in Sarnen am 5. Juni 1696 verurteilte den 10jährigen Hans Baschi Jorgi von Wilen zum Tode.

Das Nidwaldner Hegergericht bestand gewöhnlich aus 4 Richtern oder Examinatoren und den Amtsleuten, d. h. Folterknechten. Zuerst wurde die Angeklagte durch ein „gütliches“ Verhör befragt. Jedes Gericht hatte seine feststehenden Suggestivfragen. Sie wurde gefragt, wann, wo und von wem sie das Zaubern erlernt, seit wann sie die Kunst angewandt und wen sie weiter darin unterrichtet habe. Ob sie sich dem Teufel ganz und gar verschrieben und dem christlichen Glauben entsagt habe. Weiter wurde gefragt, wo und wann und in welcher Begleitung sie am Hegerentanz teilgenommen, mit wem sie Buhlschaft getrieben, wer von ihren Bekannten sie am Hegerensabbat erkannt und von wem sie die Zaubermittel erhalten habe, was für Gewitter und welches weitere Unheil sie angereiset habe. Wurden durch solche Fragen und tendenziösen Verhöre keine Geständnisse erreicht, schritt man zur „peinlichen“ Frage, zur Folterung.

Der Hegerichter hatte in Anwendung der Folter völlig freie Hand und konnte die Schuldigen martern lassen, bis sie das Geständnis ihrer Untaten ablegte. Um einer zeitgemäßen Beurteilung dieser Rechtspraxis in etwas gerecht zu werden, muß festgestellt sein, daß man Hegen von Dämonen besessen hielt, welche sie hinderten, die Untaten zu bekennen. Wurde jedoch — nach Ansicht der Richter — die Angeklagte durch die Schmerzen vom dämonischen Einfluß befreit, hoffte man auf einer dämonenfreien Aussage die Wahrheit zu ergründen.

Die Folter wurde gradatim (stufenweise) vorgenommen. Nach dem Verhör wurde die Heze in die Folterkammer geführt, wo die Folterknechte mit parat gelegten Werkzeu-

gen bereit waren, das Opfer „an die Hand zu nehmen“.

Der erste Grad der Folterung geschah durch den Daumenstoß, das Thumysen. Die Daumen wurden in eiserne Klammern gepreßt und so lange zugeschraubt, bis sie zerquetscht waren. Im historischen Museum in Basel ist ein Thumysen zu sehen.

Der zweite gradus der Tortur, bei den Hegen als erster angewandt, war der Zug. Der Delinquentin wurden die Hände auf dem Rücken zusammengebunden und an einem Seil befestigt, das an der Decke über eine Rolle lief. Am Seil wurde sie langsam in die Höhe gezogen, bis sie frei in der Luft hing und wurde während des Verhörs in Qualen hangen gelassen. Wurde auch damit kein Geständnis erzwungen, wurden der Heze Steine an die Füße oder Zehen gehängt, bis durch dieses Gewicht die Arme heraufgezogen, verkehrt, aus den Schultergelenken ausgerenkt über dem Kopfe standen. Dann ließ man den Körper herabschnellen, zog ihn wieder auf oder ließ die Unglückliche stundenlang an den ausgerenkten Armen hängen!

Noch heute liegen in der Folterkammer im Stanser Rathaus die mit einem Ring versehenen Steine, welche dem schauerlichen Zwecke dienten. Der „einrübige“ Stein wiegt 22 Pfund, der „zweirübige“ etwas zu 30 Pfund, dann war noch der halbe und der ganze Zentner im Gebrauch.

Die Wanne, deren Anwendung auch in Nidwalden durch die Akten beurkundet ist, war ein Behälter, in welchen der arme Mensch eingeschoben wurde und aus den Oeffnungen nur Kopf und Beine hervorragten. Diese Marterkiste konnte beliebig zusammengepreßt werden, bis der „Malefizi“ in Schmerzen bekannte oder den Geist aufgab. Zur Ehre der Nidwaldner sei es gesagt, daß diese Tortur in Stans nur selten angewandt wurde.

Der „Kranz“ war ein scharfer Eisenring, der auf das Haupt gepreßt wurde. Er wurde hauptsächlich den Mädchen aufgedrückt. War also die hohnvolle Anwendung des volkstümlichen Jungfernkranzes.

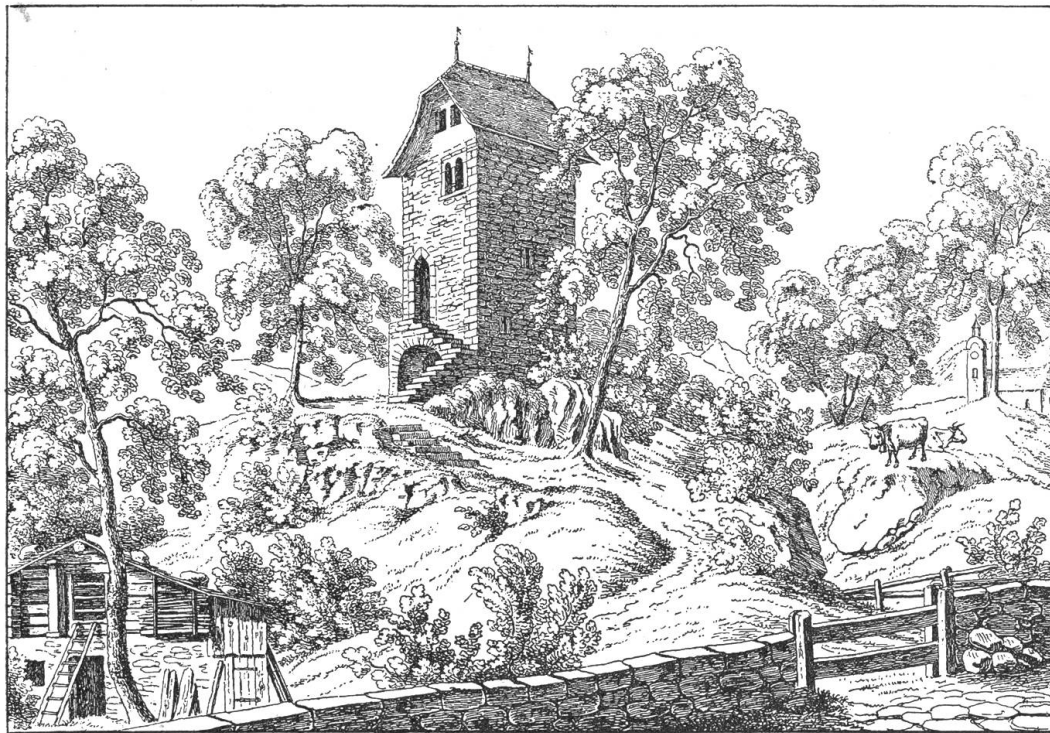
Das waren wahrhaftig hochnotpeinliche Verhöre! Unter solchen Martern bejahten

die Angeschuldigten die Fragen, die ihnen der Richter in den Mund legte, gestanden Dinge, die sie nie getan, die sie selbst nicht glaubten, nur um von der Pein endlich erlöst zu werden.

In jedem Falle hatten sie ein Todesurteil zu gewärtigen. Gestanden sie unter der Folter nicht, so hieß es „der Teufel hilft ihnen die Pein zu ertragen“. Schrienen sie auf im fürchterlichen Schmerz und flehten

lichen in Schutz zu nehmen, der wurde selber der Hexerei verdächtigt.

Die Angst, eingezogen zu werden, die Furcht vor Zauberei und Hexengewalt belastete Volk und Behörden, beherrschte das Urteilsvermögen der Richter und Berater, erstickte Mitleid und Vernunft, machte aus den Richtern Justizmörder und aus den Folterknechten sadistische Ungeheuer. Der Hexenglaube war so groß, daß selbst die



Die untere Burg von Sarnen, der sogenannte Hexenturm
Nach einem alten Stich

um Erbarmen, sagten sie „hört, wie der Teufel mit seiner Gewalt ihr zum Hals hinaus schreit“ und wenn sie an der Marter starben, dann waren Hexenrichter und Henker einig, daß der Teufel der verstockten Sünderin den Hals umgedreht habe. Die Folterung wurde meistens so lange verschärft, bis die Gefolterte Angaben über andere Hexen machte. Diese Namen wurden allsogleich zu Protokoll genommen und der Anfang für eine weitere Reihe von Hexenprozessen war gemacht. Die Gewalt der Schmerzen erzwang alles, auch Lüge und Verleumdung! Wer es wagte, diese Unglück-

Asche der Verbrannten noch als schädlich galt. Sie mußte in rinnendes Wasser geworfen oder unter dem Hochgericht verbrannt werden. Erst dann, so glaubte jedermann, war die Hexenkunst, die sie mit Hilfe des Teufels ausgeübt, vollständig erloschen.

All diese Tatsachen zeigen die verheerenden Auswirkungen des Hexenglaubens. Das einfache Volk, vielfach ungebildet und wenig vertraut mit den Naturgesetzen, konnte sich die Ursachen von Ungewittern, Miswachs und jeglichem Unglück nur durch den bösen Einfluß erklären. Erst durch die Entwicklung der Naturwissenschaften, der Che-

mie und Medizin, wurden geheimnisvolle Erscheinungen natürlich erklärt und der Hexen- und Aberglaube gemindert.

Im Nidwaldner Staatsarchiv sind die Gerichtsakten über die Hexenprozesse und die Hexenvergifteten nur noch zum Teil vorhanden. Doch sind diese spärlichen Quellen aufschlußreich genug, uns die Härten jener Jurisdiktion aufzuzeigen. Ich habe den Auszügen, die der unermüdete Historiker Anton Odermatt, Kaplan zu Ennetmoos und Stans aus den Originalakten gemacht hat, einige Beispiele entnommen.

Als erste Hexe wird das „Buben-Trini“ in den Akten erwähnt, das am 13. Heumonats 1587 eingezogen wurde. Drei Jahre später, am 10. August, wird eine Margret Pfyffer, eine Luzernerin „an die Marter geschlagen“. Unter dem 17. Brachmonat 1592 heißt es: „Die Vitinen (Frau des Veit), so an der Marter gestorben, aber nicht bekennt und doch der Argwohn groß, soll der Sohn, wenn er will zu Fronhofen hinabferggen und daselbst hinter der Capelle begraben“.

Es konnte also für eine nicht überwiesene Hexe als Gnade angesehen werden, wenn der Sohn seine zu Tode gemarterte Mutter auf dem Siechen- und Fremdenfriedhof begraben durfte.

Im Heumonats 1592 wird Elsbet Glueleri als Unholdin eingezogen. Am 8. Heumonats 1592 wird das „Bann Anni“ verhaftet. Am 20. Brachmonat wird die „hinkende Barbel“ in den Turm gesperrt und befohlen, daß sie mit der Folter befragt und „nüd gespart werde“.

In einem einzigen Sommer waren es vier Frauen, die gefänglich eingezogen wurden. Dies ist bezeichnend, denn mit den Gewittern mehrten sich auch die „Wetterhexen“, die für jeden Hagel, jedes Unwetter verantwortlich gemacht wurden. Im Volke unbewußt geistert noch heute ein Stück dieses Hexenglaubens im viel angewandten Spruch: „beesi Wyber hend scheens Wätter“. Damit ist nicht eine böse Frau im landläufigen Sinn gemeint, sondern eine, die vermöge ihrer Hexenkunst schönes Wetter zu „machen“ verstand. Eine Notiz vom 22. Juli 1598 besagt: „ein argwöhnisch Bätt-

lerwybli, so den Hagel werfen kann, gfänglich einziehen“.

Aus diesem Grund wurde am 19. Juli 1592 das „Chropf Lehni“, Frau Fahrliemann aus Hergiswil eingezogen. Sie stand im Verdacht, das Hagelwetter über dem Heimen des Hexenrichters Zelger zu Hofstetten gemacht zu haben. Da beim „Chropf-Lehni“ der Argwohn groß und die Kundschaft ergab, das sie in „etlichen sachen ziemlich verdacht und nüd Luters“ wurde sie mehrmals gefoltert. Sie blieb standhaft und bekannte nicht, was sie nicht getan hatte und wurde mit der gemeinen Urfehdt aus der Gefangenschaft entlassen.

Die gesamte Habe der Verurteilten fiel zum Teil dem Staate, andernteils den Richtern als Honorar für geleistete Dienste zu. Je wohlhabender eine Malefikanin war, desto schlimmer stand es um ihr Leben. Daß auch in Nidwalden dieses Gesetz galt, erhellt aus folgendem: 1592, 13. November: „der armen hingerichteten wybern Verlassenschaft solle der Seckelmeister luegen was da syge.“

Am 1. August des Jahres 1622 wurde Barbel Mathys, des Jakob Infangers Frau aus Dallenwil als Hexe verklagt. Sie hatte vor 30 Jahren die „hinkende Barbel“ angegeben und stand nun selber vor dem Hexengericht. Es ist interessant, die einfältigen und unbegründeten Indizien zu lesen, die durch Zeugen gegen Frau Barbel vorgebracht wurden und aktenmäßig verbürgt sind.

Dorthea Steiner bezeugt, daß sie den kranken Kaspar Bünter heimgesucht und er mit gueter Vernunft zu ihr sagte: „O Muetter Dorthea, wie hab ich das Weib, so bei mir war, gefürchtet“. Die Infangeri war die Schwiegermutter des Bünter. Beim Besuch des kranken Schwiegerjohnes habe sie „gelismet und ein Chlungeli fiel ihr zu Boden und rollte unter das Bett des Kranken, dem sie nachengeschnaagget sei“. Hierüber sagte Bünter, befiel ihn eine große Furcht, denn seine Schwiegermutter habe ihn so scheußlich angesehen, daß er glaube, sie sei eine Hexe.

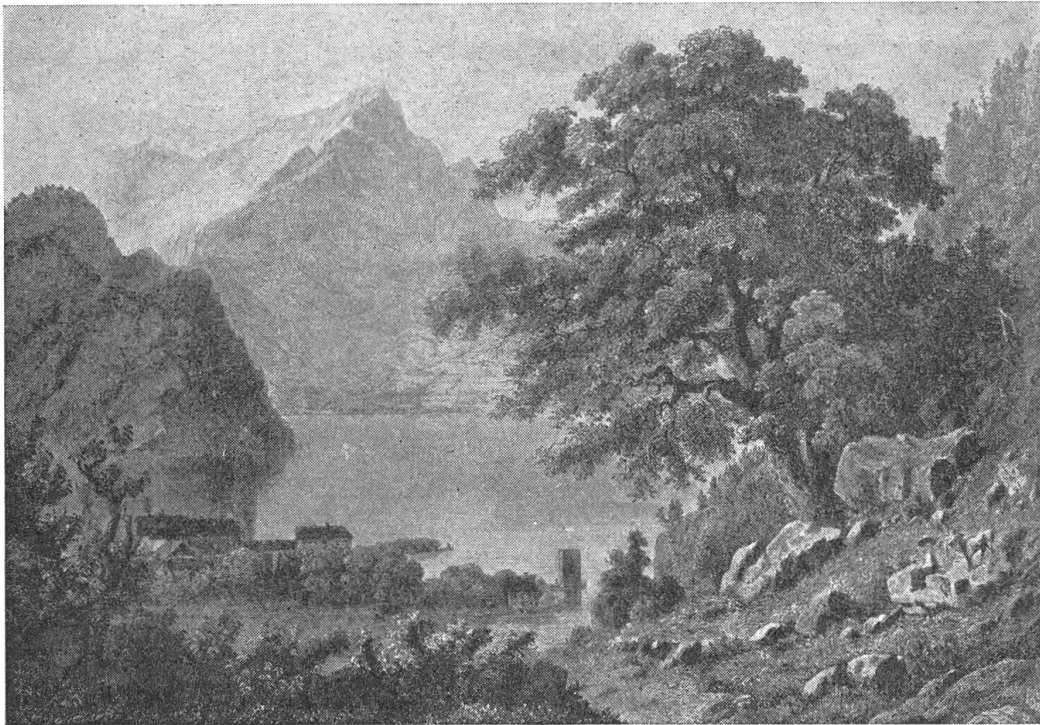
Diesem Bericht fügt die Zeugin Steiner bei: „ich denke, wenn der Tochtermann sel-

ber der Ifangeri nichts Gutes zutraue, was sollen wir andern von ihr denken? Sie sehe zeitweilig so gehässig und gräulich aus, als wann — Gottseibeius — der böse Geist aus ihren Augen sehe. Schon seit dreißig Jahren werde sie für eine Heze gehalten.

Die Frau des Talvogt Jakob Wildrich sagte, die Ifangeri habe wirklich abscheulich dreingeschaut, als sie bei Bünster war und sie Birnen und Pflaumen gegessen. Sie

mal gesehen, wie die Ifangeri beim Steinibach in einem Gesträuch „umengeschnaaget“ sei, was ihm nicht gefallen habe. Von dieser Zeit an habe die Ifangeri sie gehaßt — man werde schon sehen, diese werde noch verbrannt.

Frau Andacher sagte aus, ungefähr vor 8 Jahren lag sie im Kindbett. Die Ifangeri machte ihr einen Besuch und fragte: „Sind die Beine immer noch geschwollen?“ Sie sagte, „Nein, sie habe auch keine



Blick auf Stansstad
Nach einem alten Stich

sei vor derselben erschauert. Hierauf sei sie, die Wildrich, übel krank geworden und traue die Ursache davon der Ifangeri zu.

Die Frau des Niklaus Odermatt bezeugte, daß ihr Mann vor einiger Zeit einen Fuchs, der seinen Hühnern nachgestellt, bis zum Garten der Ifangeri verfolgte. Im selben Augenblick sei die Ifangeri ohne Haube und „Tüechli“ aus dem Haus gekommen und „syge nasse gsy“. Der Niklaus war sehr zornig und habe den Fuchs, dem er das Beil nachgeworfen, schier getroffen.

Anna von Büren sagte als Zeugin aus, ein gewisser Konrad Hurlig selig habe ein-

Schmerzen mehr“. Hierauf wollte die Ifangeri die kranken Beine sehen und strich dreimal darüber weg. Und schon am gleichen Tag hatte sie solches Weh an beiden Beinen, daß sie weder gehen noch stehen konnte und zwei Jahre lang übel leiden mußte.

Elsbet Odermatt, Frau des Heini Zumbühl, sagte aus, daß die Ifangeri den Hagelschlag am heftigsten über ihre Matte habe kommen lassen, weil die Ifangeri sich wegen ihr beleidigt fühle.

Drei Tage nach der Inhaftierung, am 4. August, wurde sie examiniert, d. h. gefoltert. Zuerst wurde sie ohne Gewicht zwei-

mal in die Höhe gezogen, dann einmal mit dem rübigem, einmal mit dem zweirübigem Stein und einmal mit dem halben Zentner aufgezogen. „Ein wyl nach gestalt der Sach hangen lassen“ (d. h. bis sie aussagen würden). Weil sie nichts bekannte, wurde sie nach zwei Tagen mit der „Wannen“ examinirt und eine Stunde lang gemartert. Trotzdem blieb sie standhaft und bekannte nicht. Und da sie mit einer Krankheit behaftet war (wohl möglich nach solcher Tortur!) wurde sie in Ruhe gelassen und am 8. August als schuldlos erkannt.

6 Jahre später, am 17. Juli 1628, wurde Barbel Isfanger zum zweiten Mal gefangen genommen und drei Tage nachher mit Salome Svrabent vom Landtag oder Blutgericht zum Tode verurteilt und hingerichtet. Wie das Urteil vollzogen wurde, ist nicht erwähnt.

Am 15. März 1630 wurde Kathrina Sussy gefänglich eingezogen. Sie war die Tochter von Landammann Wolfgang Sussy, eine Nichte von Ritter Sussy und mit Hans Wyrsch, dem Sohn des Landammanns Jörgi Wyrsch verheiratet. Examinatoren waren: Niklaus von Matt, Uli Odermatt, Elias Barmettler, Kaspar Zelger und andere.

Bei der Folterung bekannte sie; daß der böse Feind ihr Salb und Samen gab, von welchen sie in ihre Gärten warf „daruß vil blutte schneggen worden“. Item habe sie zweimal des Samens in den See geworfen, „daruß Pfiffoltern“ (Schmetterlinge) worden“. Item habe sie begehrt, sich in Katzen oder Aegersten zu verwandeln, doch habe sie es nicht können.

Nach der Folterung widerrief sie alles, wurde wieder gefoltert und bekannte nochmals. Da sie durch die ausgestandene Pein zu schwach für eine öffentliche Hinrichtung geworden war, wurde sie am 21. April auf den Abend auf dem Rathaus enthauptet, der Leichnam auf dem Richtplatz verbrannt und die Asche dorten vergraben.

In die gleiche Zeit fällt die Gefangennahme der Anna Wyngartner, Frau des Leutnant Stulz. Sie wurde zweimal gefoltert, und da sie nicht bekannte als unschuldig aus dem Turm entlassen. Trotz ihrer Rechtfertigung wurde sie zu einer Buße

von 20 000 Pfund und zur Abtragung anderer großer Unkosten verfällt.

Man weiß nicht, soll man sich mehr über die Standhaftigkeit dieser Frau oder die „Gerechtigkeit und Logik“ solcher Urteile wundern. Frau Anna Stulz und ihr Gemahl haben im Jahr 1647 in die neue Pfarrkirche von Stans den prächtigen Taufstein gestiftet. Sie war mit ihrem Sohne Johann Franz Stulz Mitstifterin der heutigen Frühmesserei und des Stulzischen Fideikommiss (Stift).

Barbara Fleckenstein, die Tochter des Junkers Beat aus Luzern, vermählte sich am 4. Oktober 1589 mit Landsäckelmeister Zelger aus dem Steinmattli zu Stans. Durch das „Bekennnis“ einer Here denunziert, wurde sie am 17. November 1628 eingezogen und in den Turm geworfen. Obwohl ihr Schwiegersohn, Leutnant Sussy, ihre Söhne Beat, Heinrich und Kaspar Zelger, wie auch die Luzerner Fründtschaft mit tugendlichen Bitten an die wohlwysen Herren von Stans gelangten, wurde sie zweimal gefoltert. Ohne zu bekennen, bestand sie die grausige Pein. Drei Tage später wurde nochmals ein fürbittliches Schryben an die hohen Herren von Stans gesandt und darin gebeten, daß „iro Frauen Mütterlin doch us der Gefangenschaft gelassen werde“. Diese Angelegenheit kam vor den Landrat, und myne Herren erkannten, daß sie nochmals „glych wie andere mit dem halben Zentner solle torturiert werden“. Trotz ihrem Alter überstand die mutige Frau auch diese Folter ohne ein Geständnis abzulegen. Doch als einige Tage später aus Luzern die Kunde eintraf, ein Krämer sei an der Pest gestorben, als Pfarrer Mathias Barmettler Volk und Richter erneut den Unsinn des Herenwahnes vor Augen stellte, wurde Barbara Fleckenstein, körperlich gebrochen, aus der Gefangenschaft entlassen.

Agatha Businger wurde am 6. April 1630 wegen Verdacht der Unholderei eingezogen und von Niklaus und Balthasar von Matt verhört. Sie sagte, dieses Unglück müsse ihr von bösen Leuten „uf den Hals gesetzt sin“, aber niemand habe sie verführt, und heren könne sie ganz und gar nicht. Als sie zum zweiten Mal gefoltert wurde, bat sie, man

solle sie lieber allsogleich enthaupten als nochmals an die Marter schlagen. „Es heigent zwar hievor zwei Weyber sie anzeigt, sy habent si uff der Brattelenmatt beim Tüfelstanz gesächen, das syge aber nit wahr — dan sy allda nie gsin fige.“ Trotz erneuter Folterung blieb sie standhaft bei der Wahrheit. Am 8. April wurde sie zuerst leer und nachher eine halbe Stunde mit dem halben Zenter hangen gelassen. So gemartert, sagte sie, sie wünsche sehr, daß sie heren könnte — schnell wollte sie sich von der Folter „los-heren“, leider könne sie es nicht. In den größten Schmerzen rief sie aus: „Ja, ich war auf der Brattelenmatt, aber ich lüge es mir selber und euch vor — und alle andern, die solches sagen, lügen auch, weil ihr Richter es ja so wollt.“

Weil sie von der Tortur schwach und elend war, ließ man sie einige Tage in Ruhe. Am 12. April wurde die starkmüchtige Frau nochmals gefoltert, ohne sie zu einem Geständnis zu bringen. Die Akten sagen nicht, ob sie gerichtet wurde auch ohne Geständnis.

Unser Herz ist voll Mitleid und Erbarmen mit den Opfern des fürchterlichen Wahnes. Mit Schmerz denken wir an die, welche aus unsern Geschlechtern, unseres Blutes waren, wie Katharina Lussy, die Tochter unseres Stammvaters Wolfgang. Sie waren Töchter unseres Landes, wohnten in unseren Dörfern, auf unsern Heimen, sie sind die uralten Kilchwege gegangen zu Gottesdienst und Kilwenen, zu Tauf und

Grabgeleiten. In Kimmernis und Angst vor Anklage und Verleumdung haben sie gebetet bei unserer Lieben Frau unter dem Herd, im Riedli und in Rickenbach. Namenlos wurden sie gepeinigt um eines Wahnes, eines Aberglaubens willen, sie aber haben Zeugnis gegeben der Wahrheit, nicht des Wahnes und der Lüge, sie sind durch Marter und Tod gegangen und als Heldinnen gestorben. Dieser Nidwaldnerinnen wollen wir in Ehrfurcht und Mitleid gedenken.



Abpabfahrt vor der Stanzer Kirche
Photo Leonard von Matt

Wir Menschen der modernen, sozialen Welt begreifen diese Zeiten nicht, finden die Herenprozesse mit Recht unmenschlich und grausam, aber — so frage ich — haben wir nicht in unsern Tagen erlebt, wie durch ähnliche oder noch fürchterliche Methoden Millionen in den Konzentrationslagern gepeinigt wurden? Wie der damalige Herenwahn Tausende auf den Scheiterhaufen brachte, so hat der heutige Staats- und Rassenwahn den Massentod der

Juden, der kirchentreuen Katholiken und so vieler selbständig denkender, freier Menschen verursacht.

Wir wissen durch Radio und Zeitungen, wie im Osten mit chemischen Mitteln und raffinierten Folterungen Verhöre angestellt, Geständnisse erzwungen werden. Unsere westliche Welt ist heute genötigt, mit allen Mitteln sich zu wehren gegen den Wahn, der sich im Osten anschiebt, die Kultur, die christliche und freiheitliche Gesinnung des Abendlandes mit Sichel und Hammer, mit Schwert und Feuer auszurotten.